



Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort, Einleitung	1
Einführung	2
Erläuterungen	3
Begriffe Risikomanagement und Sorgfaltspflicht	4
Bewilligungspflicht / Bewilligungsverfahren	5
Das Gesetz in der Praxis	6
Schlusswort, Bibliografie, Impressum	8

Informationen zum Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

Vorwort

Riet R. Campell, Direktor SSSA

Nach der Carvingwelle können wir von einem Freeride-Boom reden. Bereits um 1927 wurden Gesetze für Bergführer und Skilehrer in den Bergkantonen erlassen. Das Ziel der Gesetze und Verordnungen war schon damals, die Sicherheit des Gastes in den Vordergrund zu rücken. Seit dem 1.1.2014 ist nun auch das nationale Gesetz in Kraft. Das Gesetz mit der dazugehörigen Verordnung soll jetzt umgesetzt werden. Wir sehen unsere Aufgabe darin, unsere Mitglieder auf das kommerzielle Freeriden so vorzubereiten, dass Unfälle vermieden werden.

Es gibt heute viele technische Hilfsmittel, um Touren vorzubereiten, respektive um auf der Tour die Lawinensituation immer wieder neu zu beurteilen. Wer sich gut vorbereitet und sich an die Präventionsregeln hält, kann mit gutem Gewissen Touren und Varianten geniessen. Eine gute Vorbereitung und permanente Beurteilung der Lage ist die halbe Miete. Die Lawine kennt keine Experten, aber die Experten beurteilen nach dem Unglück, ob die Regeln eingehalten wurden, und das Gericht urteilt entsprechend. Darum: Wer abseits der Piste fährt, soll sich mit der Materie auseinandersetzen und die Regeln einhalten.

Einleitung

Andri Poo, Ausbildungsverantwortlicher

Seit Einführung des Risikoaktivitätengesetzes des Bundes informiert Swiss Snowsports seine Mitglieder mittels Verbandspublikationen sowie in Aus- und Fortbildungskursen über dessen Inhalte und Folgen für die Schneesportlehrer.

Viel Informationsbedarf besteht etwa bezüglich der Umsetzung des Gesetzes in administrativer Hinsicht, d. h. im Bereich des Bewilligungsverfahrens. Künftig wird uns insbesondere die Handhabung der Bewilligungserneuerung beschäftigen. Swiss Snowsports erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem BASPO hierzu derzeit mögliche Strukturen und Inhalte für kommende Fortbildungskurse. Ziel ist es, dass diese im Rahmen von Bewilligungserneuerungen durch die Kantone anerkannt werden.

Die vorliegende Academy will die Schneesportlehrer über die wesentlichen Inhalte des Gesetzes und die Bewilligungsverfahren informieren.

Die nachfolgenden Informationen basieren auf dem Wissensstand per 31.12.2014.

Hinweis

Zur Vereinfachung der Lektüre verwendet dieses Dokument

- die geschlechtsneutrale Sprache. Begriffe wie «Schneesportlehrer» schliessen also die Vertreter beider Geschlechter ein.
- die Begriffe «Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten» und «Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten» in ihren Abkürzungsformen: «RiskG» und «RiskV».

Rückblick

Spätestens mit dem Inkrafttreten des RiskG und der RiskV per 1. Januar 2014 wurden offene Fragen deutlich, die teils erst zur Umsetzungsphase im ersten Winter geklärt werden konnten. Swiss Snowsports hat darüber laufend informiert. Auftretende Interpretationsunterschiede wurden mit dem BASPO und den Kantonen fortlaufend abgeglichen. Seit der Einführung des RiskG und der RiskV hat sich einzig im Zusammenhang mit altrechtlichen Patenten eine Änderung ergeben: Neu sind auch die Walliser Skilehrerpatente als altrechtliche Ausbildungen in der RiskV aufgeführt. Bestimmte Begriffe und Interpretationen sind präzisiert und die Informationen und Handhabungen seitens der Kantone aufgearbeitet worden.

Aktuelles

Das vorliegende «Academy» informiert über das Gesetz und seine Verordnung und beinhaltet den aktuellen Stand der Informationen seitens der Kantone. Es beschränkt sich auf die für Schneesportlehrer wesentlichen Inhalte.

Ziel ist es, unseren Mitgliedern die administrativen Vorgehensweisen sowie die damit verbundenen Rechten und Pflichten bei der Ausübung des Schneesportlehrerberufes näherzubringen.

Gesetz und Verordnung sind unter folgendem Link zu finden:

www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/themen/risikoaktivitaeten.html

Ausblick

Die Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten wird voraussichtlich in den nächsten zwei bis drei Jahren keine Anpassungen erfahren.

Die Umsetzung der Bewilligungserteilung durch die Kantone ist angelaufen, die entsprechenden Informationen und Dokumente sind bei den zuständigen Amtsstellen erhältlich (s. S. 5).

Derzeit wichtigstes Thema ist die Fortbildungspflicht. Sie ist in der Verordnung verankert und ihre Erfüllung für die Erneuerung der Bewilligungen vorzuweisen.

Swiss Snowsports möchte bezüglich der Fortbildungspflicht verschiedene Punkte klären und für seine Mitglieder im Bereich der verbandsinternen Datenverwaltung und des Datenzugangs langfristige Lösungen erarbeiten.

Für die Erneuerung von Bewilligungen ist für jeden Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis oder gleichwertiger Ausbildung der Nachweis besuchter Fortbildungskurse gegenüber dem Kanton zwingend. Swiss Snowsports möchte seinen Mitgliedern einen möglichst einfachen Zugang zu solchen Fortbildungsnachweisen ermöglichen. Davon abhängig ist natürlich, welche Aus- und Weiterbildungen als Fortbildungen anerkannt werden.

Erläuterungen zum Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG) und dessen Verordnung (RiskV)

1. Welche Aktivitäten der Schneesportlehrer sind dem RiskG unterstellt und bewilligungspflichtig?

Varianten und Touren	Variantenabfahrten		Ski- und Snowboardtouren	
	UW	OW	UW	OW
Schwierigkeit*				
L (leicht)	■	■	■	■
WS (wenig schwierig)	■	■	■	■
ZS (ziemlich schwierig)	■	■	■	■
S (schwierig)	■	■	■	■
SS (sehr schwierig)	■	■	■	■
AS (ausserordentlich schwierig)	■	■	■	■
EX (extrem schwierig)	■	■	■	■

Schneeschuhtouren

Schwierigkeit*	UW	OW
WT1 (Wintertrekking)	■	■
WT2 (Wintertrekking)	■	■
WT3 (Wintertrekking)	■	■
WT4 (Wintertrekking)	■	■
WT5 (Wintertrekking)	■	■
WT6 (Wintertrekking)	■	■

- nicht bewilligungspflichtige Aktivitäten
- bewilligungspflichtige Aktivitäten
- für Schneesportlehrer verboten

Für Schneesportlehrer ist ausserdem nicht erlaubt:

- das Überqueren von Gletschern
- der Gebrauch weiterer technischer Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seil.

Legende: *Schwierigkeiten gemäss SAC-Skala

UW = unterhalb der Waldgrenze

OW = oberhalb der Waldgrenze

SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren:

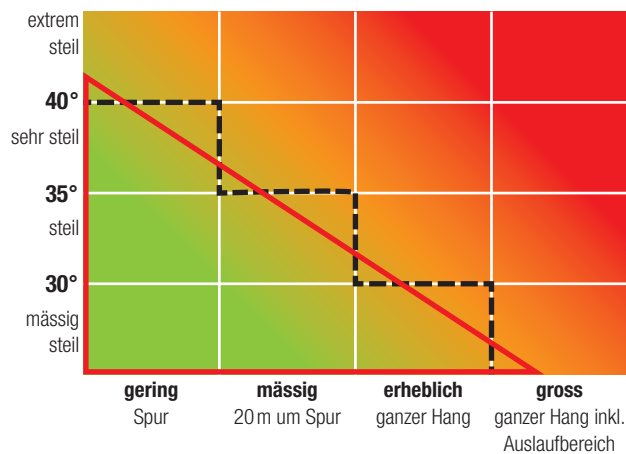
Hauptkriterien				
Grad	Steilheit	Ausgesetztheit	Geländeform Aufstieg und Abfahrt	Engpässe in der Abfahrt
L (+)	bis 30°	keine Ausrutschgefahr	weich, hügelig, glatter Untergrund	keine Engpässe
WS (±)	ab 30°	kürzere Rutschwege, sanft auslaufend	überwiegend offene Hänge mit kurzen Steilstufen, Hindernisse mit Ausweichmöglichkeiten (Spitzkehren nötig)	Engpässe kurz und wenig steil
ZS (±)	ab 35°	längere Rutschwege mit Bremsmöglichkeiten (Verletzungsgefahr)	kurze Steilstufen ohne Ausweichmöglichkeiten, Hindernisse in mässig steilem Gelände erfordern gute Reaktion (sichere Spitzkehren nötig)	Engpässe kurz, aber steil
S (±)	ab 40°	lange Rutschwege, teilweise in Steilstufen abbrechend (Lebensgefahr)	Steilhänge ohne Ausweichmöglichkeiten. Viele Hindernisse erfordern eine ausgereifte und sichere Fahrtechnik.	Engpässe lang und steil. Kurzschnungen für Könnler noch möglich

Wichtiger Grundsatz

Die Bewilligung für Schneesportlehrer berechtigt zum Begleiten für Kundinnen und Kunden im Rahmen der oben genannten Aktivitäten unter der Voraussetzung, dass die sachgerechte Gesamtbeurteilung durch die Schneesportlehrerin oder den Schneesportlehrer im Einzelfall für das betreffende Gebiet gemäss dem aktuellen Stand des Wissens höchstens **ein geringes Lawinenrisiko** (→ **nicht** mit Gefahrenstufe «gering» zu verwechseln!) ergibt.

2. Was beeinflusst das Lawinenrisiko und wie können wir es vermindern?

- Durch systematische, immer wiederkehrende Beurteilung der Faktoren Verhältnisse, Gelände und Mensch nach dem Raster 3x3.
- Durch Anwendung der grafischen Reduktionsmethode (GRM):



Grafische Reduktionsmethode

- Durch Anwendung der risikomindernden Faktoren: defensive Routenwahl, Schonung der Schneedecke, kleine und auslaufende Hänge befahren etc.
- Durch Aneignung von Kenntnissen typischer Lawinenprobleme (Neuschnee-, Tribschnee-, Nassschnee-, Altschneemuster) und Ziehen entsprechender Schlüsse daraus.
- Durch Einschätzung und somit Ausschluss von Sinnestäuschungen.
- Durch Kenntnis bekannter Wahrnehmungsfallen und deren Auftreten. Wahrnehmungsfallen können durch angepasste Führung verhindert werden.
- Durch Aneignung von Alarmierungs- und Rettungstechniken.

3. Sorgfaltspflichten

Art. 2 des Risikoaktivitätengesetzes hält fest:
«Wer eine diesem Gesetz unterstellte Aktivität anbietet, muss die Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung erforderlich, nach dem Stand der Technik möglich und nach den gegebenen Verhältnissen angemessen sind, damit Leben und Gesundheit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht gefährdet werden.

Er oder sie muss insbesondere:

- a) die Kunden und Kundinnen über die besonderen Gefahren aufklären, die mit der Ausübung der gewählten Aktivität verbunden sein können;
- b) überprüfen, ob die Kunden und Kundinnen über ein ausreichendes Leistungsvermögen verfügen, um die gewählte Aktivität auszuüben;
- c) sicherstellen, dass das Material mängelfrei und die Installationen in einem guten Zustand sind;
- d) die Eignung der Wetter- und Schneebedingungen überprüfen;
- e) sicherstellen, dass das Personal ausreichend qualifiziert ist;
- f) sicherstellen, dass entsprechend dem Schwierigkeitsgrad und der Gefahr genügend Begleiterinnen und Begleiter vorhanden sind;
- g) Rücksicht auf die Umwelt nehmen und namentlich die Lebensräume von Tieren und Pflanzen schonen.»

– Diese **Sorgfaltspflichten** müssen bei der Planung und bei der Umsetzung von Schneesportlehreraktivitäten eingehalten werden!

– **Der Schneesportlehrer ist auch bei nichtbewilligungspflichtigen Aktivitäten für die Sorgfaltspflichten verantwortlich!**

– **Achtung: Wildschutzzonen sind zu beachten!**
www.respektiere-deine-grenzen.ch/wildruhezonen

1. Wann ist ein Schneesportlehrer «bewilligungspflichtig»?

Für die gewerbsmässige Ausübung der unter Punkt 1 aufgeführten Tätigkeiten besteht eine Bewilligungspflicht. Diese ist nötig, sobald mit bewilligungspflichtigen Aktivitäten ein Haupt- oder Nebeneinkommen von mehr als 2300 Franken pro Jahr erzielt wird.

2. Wie erhält man die Bewilligung?

Der Schneesportlehrer hat das Gesuch schriftlich bei der kantonalen Behörde des Wohnsitzes einzureichen. Personen mit Wohnsitz im Ausland reichen ihr Gesuch bei der kantonalen Behörde des Ortes ihrer hauptsächlichen Tätigkeit ein.

Das Bewilligungsgesuch ist mit dem offiziellen Formular der kantonalen Verwaltungen zu beantragen.

Dem offiziellen Formular sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Kopie des Niederlassungsausweises;
- b. sofern die Person im Handelsregister eingetragen ist, ein Handelsregisterauszug, der nicht älter als zwei Monate ist; bei Personen mit Wohnsitz im Ausland die Bescheinigung der Eintragung in das entsprechende ausländische Register;
- c. eine Kopie des Fachausweises oder eines Ausweises über eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung.

3. Haftpflichtversicherung

Für die Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten ist eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung erforderlich (Schadenssumme mind. 5 Millionen Franken). Für Angestellte ist die Absicherung des Berufsrisikos über die Haftpflichtversicherung der Schneesportschule ausreichend.

4. Übergangsregelungen

Kantonale Bewilligungen für Schneesportlehrer, die aufgrund des bisherigen kantonalen Rechts ausgestellt worden sind, bleiben bis zu ihrem Verfall, jedoch längstens bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (31.12.2015), gültig.

Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Schneesportlehrer oder Schneesportlehrerinnen tätig sind und nicht über eine kantonale Bewilligung verfügen, haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Wohnsitzkanton ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung einzureichen.

5. Besondere Bestimmungen

In einzelnen Kantonen bestehen zusätzliche Bestimmungen zum kommerziellen Schneesportunterricht, die auch Schneesportlehrer ohne Bewilligung gemäss Bundesgesetz betreffen. Die entsprechenden Ämter geben darüber Auskunft.

6. Links

RiskG/RiskV:

www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/themen/risikoaktivitaeten.html

Kantonale Ämter der wichtigsten Bergkantone:
Graubünden

www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/dokumentation/Seiten/Berg-undSchneesportwesen.aspx

Bern

www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/industrie_gewerbe/bergfuehrer.html

Wallis

www.vs.ch/Navig/navig.asp?MenuID=23089&Language=de

Waadt:

www.vd.ch/themes/economie/police-du-commerce/formulaires

Was bedeutet das neue Gesetz für den einzelnen Schneesportlehrer?

Bewilligung beantragen:

(RiskG, Art. 3 ff., RiskV, Art. 14)

Jeder Schneesportlehrer, der erwerbsmässig bewilligungspflichtige Aktivitäten gemäss Seite 3 dieser Academy anbietet oder diese für eine Schneesportschule ausführt, muss seit dem 1. 1. 2014 über eine Bewilligung verfügen, die bei den kantonalen Ämtern gemäss Seite 5 zu beantragen ist.

Anrecht auf eine solche Bewilligung haben Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis oder einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung (z. B. altrechtliche Patente). Zudem muss der Schneesportlehrer über eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von mind. 5 Millionen Franken verfügen. Für angestellte Personen ist eine gültige Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers (Schneesportschule) genügend.

Für jede Person ist ein Bewilligungsantrag einzureichen. Kollektive Gesuchstellungen durch Schneesportschulen (z.B. Namensliste) sind nicht erlaubt.

Schneesportlehrer mit zusätzlichen bewilligungspflichtigen Ausbildungen (z. B. Bergführer, Wanderleiter) haben nur ein Gesuch einzureichen, erhalten indes eine Bewilligung pro Beruf und werden auch so registriert.

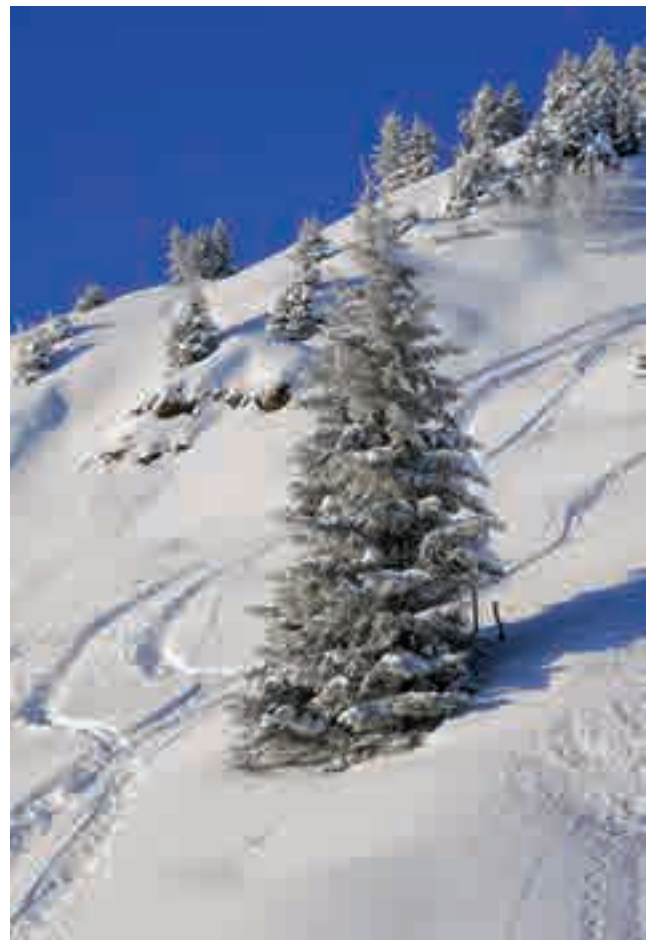
Bewilligung erneuern:

(RiskG, Art. 7, RiskV Art. 15):

Die Erneuerungen von Bewilligungen erfolgen in einem vereinfachten Verfahren.

Die Bewilligung für Schneesportlehrer wird erneuert, wenn sie «Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis» oder «Schneesportlehrerin mit eidg. Fachausweis» nach Art. 43 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 sind oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Fähigkeitsausweis erworben haben. In beiden Fällen ist eine angemessene Weiterbildung nachzuweisen. Als Weiterbildung werden von den Berufsverbänden angebotene oder anerkannte Weiterbildungen im Bereich Sicherheit und Risikomanagement im Umfang von mindestens zwei Tagen anerkannt. Zudem hat der Bewilligungsnehmer über eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 5 Millionen Franken zu verfügen.

Die genaue Handhabung der Anerkennungen und der Administration der Weiterbildungen ist momentan in Erarbeitung. Weitere Informationen folgen später.



Was empfiehlt Swiss Snowsports Mitgliedern und Skischulen?

Einzelmitglieder:

Grundsätzlich ist jeder Schneesportlehrer selber dafür verantwortlich, dass seine Bewilligung gültig ist. Swiss Snowsports kann und wird als Verband nicht kontrollieren, wer eine Bewilligung braucht und wer eine Bewilligung benötigt resp. besitzt.

Wir empfehlen allen aktiven Schneesportlehrern – unabhängig von der Höhe ihres Einkommens – eine Bewilligung zu lösen. Im Falle einer Kontrolle oder eines Unfalls lassen sich so Einkommensnachweise und weitere unangenehme Fragen und Aufwände ersparen.

Die Kosten zum Lösen resp. Erneuern einer Bewilligung belaufen sich auf:

- CHF 100.– für das Lösen der Bewilligung mit einer Gültigkeit von vier Jahren.
- CHF 50.– für jede Erneuerung um weitere vier Jahre.

Die künftigen von Swiss Snowsports angebotenen Fortbildungskurse entsprechen inhaltlich dem Artikel 15 der Risikoaktivitätenverordnung und sind als Weiterbildung zur Erneuerung der Bewilligung anerkannt.

Wer andere Fort- oder Weiterbildungen besucht, informiert sich über deren Anerkennung nach Artikel 15 der Risikoaktivitätenverordnung.

Schneesportschulen:

Den Schulleitern empfehlen wir, alle angestellten Schneesportlehrer über das Gesetz zu informieren und das Führen gültiger Bewilligungen zu kontrollieren.

Klare Richtlinien innerhalb der Schulen erleichtern die Kommunikation und verhindern Missverständnisse sowie allenfalls unangenehme Folgen bei Kontrollen oder Unfällen.

Bewilligung, Fortbildung und Sorgfaltspflicht

Unabhängig seiner gültigen Bewilligung zur Ausübung von bewilligungspflichtigen Aktivitäten im Rahmen des Risikoaktivitätengesetzes unterstehen Schneesportlehrer und alle SSSA-Mitglieder der Sorgfalts- und Fortbildungspflicht.

Die Thematik der Sorgfaltspflicht ist auch im Art. 2 des RiskG festgehalten und in dieser «Academy» auf Seite 4 beschrieben. Aus- und Fortbildungen sollen das zur sorgfältigen Ausübung der Schneesportlehreraktivitäten gebotene Wissen vermitteln. Die auf Seite 4 aufgeführten Möglichkeiten zur Verminderung des Lawinenrisikos sind nur Teil dieses Wissens.

Schneesportlehrer sind jederzeit – auf und neben der Piste – ihren Gästen gegenüber zur Sorgfalt verpflichtet. Dies erfordert ein Bewusstsein darüber, welche Anforderungen und Gefahren Aktivitäten mit sich bringen und mit welchem Tun zu verantworten sind. Das Gesetz ist nur ein Ausschnitt dessen, was ein pflichtbewusster Schneesportlehrer zu wissen, zu respektieren und zu befolgen hat.

Schlusswort

Andri Poo

RiskG und RiskV sind seit dem 1.1.2014 in Kraft. Die Erfahrungen bei deren Umsetzung in der ersten Wintersaison machten sowohl Konsequenzen als auch Unklarheiten im Bereich der Schneesportlehreraktivitäten deutlich.

Egal wie man das Gesetz und seine Verordnung beurteilen mag: Beide sind rechtskräftig und dienen zuallererst dem Ziel, Angebote in verschiedenen Sportarten sicherer zu machen. Freilich kann dies keine gesetzliche Bestimmung alleine: Jeder Schneesportlehrer muss sich sicher sein, wenn er die Piste verlässt. Diese Sicherheit fusst nicht prioritär auf Bewilligungen und Gesetzen, sondern ist die Summe aus der Eigenverantwortung, Professionalität und Erfahrung des Schneesportlehrers. Die Einschätzung, einer angebotenen Aktivität gewachsen zu sein oder nicht, ist die ehrliche Antwort auf eine sich selbst gestellte Frage! Keine gesetzliche Bestimmung und keine Bewilligung kann darüber entscheiden, ob sich jemand im ungesicherten Gelände wohl fühlt.

Das RiskG wird nicht alle Betroffenen zufriedenstellen, stärkt jedoch innerhalb der Berufsausbildungen und unter den Berufstätigen das Bewusstsein für Verantwortung und Sicherheit. Und dies ist für die Qualität und somit auch für die Sicherheit unserer Arbeit allemal wertvoll.

Ich wünsche euch allen schöne und vor allem sichere Abfahrten.

Bibliografie

SSSA, Belp: Lehrmittelseerie 2010

SSSA, Belp: Academy Nr. 21

SLF; BASPO; SAC; Komp Zen Geb D A; Swiss-Ski (2005): Achtung Lawinen

Munter, Werner (1999): 3 x 3 Lawinen.
ISBN 3-00-002060-8

Internet

www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/themen/risikoaktivitaeten/gesetzliche_grundlagen.html

www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/themen/risikoaktivitaeten/merkblaetter_links.html

www.sac-cas.ch

Alle Lehrmittel von SWISS SNOWSPORTS und die Academy sind zu finden unter: www.snowsports.ch

Impressum

Projektleiter Andri Poo

Redaktionelle Leitung Andri Poo

Redaktionelle Mitarbeiter Arsène Page, Aldo Berther, Xavier Fournier

Gesprächspartner und Lektoren Mitglieder des Swiss Snow Education Pool Backcountry, Andreas Schleusser, Kanton GR, Stefan Rubli, rublix

Grafiken SSSA, Belp; SAC, Bern

Übersetzung Monica Pfister, traduclavis Übersetzungen

Fotos SSSA, Belp

Adresse der Redaktion Redaktion Swiss Snowsports, Hühnerhubelstr. 95, 3123 Belp, info@snowsports.ch

Gestaltung und Druck Somedia Production, Sommeraustr. 32, CH-7007 Chur, www.somedia-production.ch

Adressänderungen Direkt an Swiss Snowsports, Hühnerhubelstr. 95, 3123 Belp, info@snowsports.ch

Bezugspreise Für Mitglieder des Verbandes Swiss Snowsports im Beitrag inbegriffen.

Nachdruck Die in ACADEMY publizierten Artikel und Fotos sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke oder Kopien sind mit der Redaktion zu vereinbaren. Die Redaktion lehnt jede Haftung für unverlangt eingeschickte Texte oder Fotos ab.

Auflage 14 600 Exemplare, davon 10 800 in deutscher und 3800 in französischer Sprache.